

A1NEU Wahlprogramm 2021: Jurist*innenausbildung

Gremium: Schreibgruppe

Beschlussdatum: 17.07.2020

Text

1 Vision 2050

2 Wir wollen eine funktionsfähige Justiz, die zur Durchsetzung der Rechte aller
3 beiträgt, die liberale Demokratie stabilisiert und Gerechtigkeit schafft. Das
4 setzt eine Jurist*innenausbildung voraus, die dazu führt, dass Jurist*innen die
5 gesellschaftlichen Machtverhältnisse und ihre eigene Rolle in diesen bewusst
6 wahrnehmen. Jurist*innen sollen Empathie gegenüber Rechtssuchenden aufbringen,
7 die ihnen in vielen Konstellationen ausgeliefert oder auf ihre Hilfe angewiesen
8 sind, sei es als Parteien, Angeklagte, Mandant*innen oder Bürger*innen. Sie
9 sollen Autoritäten kritisch hinterfragen. Wir wollen, dass die Justiz die
10 Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt.

11 Die Jurist*innenausbildung ist uns wichtig, weil nicht nur die Justiz, sondern
12 auch viele andere wichtige Entscheidungspositionen in Wirtschaft, Regierung und
13 Verwaltung mit Jurist*innen besetzt sind. Wie Jurist*innen ausgebildet werden,
14 hat Auswirkungen auf viele Lebensbereiche. Viele Diskurse sind rechtlich
15 überformt, viele Argumente werden juristisch legitimiert oder delegitimiert.
16 Jurist*innen haben eine wichtige Rolle darin, Rechtsstaat und Demokratie zu
17 verteidigen, gerade in Zeiten, in denen autoritäre oder rechte Gesinnungen in
18 der Gesellschaft und in Institutionen verstärkt auftreten. Hierzu müssen sie in
19 der Jurist*innenausbildung befähigt werden.

20 Die Stoffmenge mit einem Schwerpunkt auf Einzelproblemen, der große
21 Leistungsdruck und diskriminierende Strukturen in der Ausbildung führen dazu,
22 das diese Ziele nicht immer erreicht werden. Häufig werden gerade diejenigen
23 belohnt werden, die sich bestmöglich an die vorherrschenden Strukturen anpassen,
24 ohne die eigene Rolle kritisch zu hinterfragen.

25 Weil Jurist*innen an das demokratisch gesetzte Recht und Gesetz gebunden sind,
26 entspricht es ihrer Rolle, dieses anzuwenden. Eine breitere, interdisziplinäre
27 Ausbildung ist aber wichtig, um eigene Vorverständnisse einzuordnen,
28 problematische Zustände zu erkennen und so die eigene Rolle im rechtsstaatlichen
29 System zu erfüllen.

30 Wenn wir umfassend ausgebildete Jurist*innen haben, wird unser Rechtsstaat
31 gerechter für alle und bleibt krisenfest.

32 Meilensteine 2035

33 Um eine Generation von Jurist*innen auszubilden, die Recht fachlich richtig,
34 reflektiert und verantwortungsbewusst setzt und anwendet, müssen wir die
35 Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren an dieses Ziel anpassen.

36 Maßvolle Reduktion des Prüfungsstoffs

37 In Prüfungen muss bewiesen werden, das angehende Jurist*innen das Recht mit
38 Verständnis anwenden können und über die dazu erforderlichen Kenntnisse

39 verfügen. Dabei sollte das systematische Verständnis und die Fähigkeit zu
40 methodischem Arbeiten im Vordergrund stehen. Diese Grundsätze sind schon heute
41 in den einschlägigen Normen geregelt sind (DRiG, JAG Berlin, JAO Berlin).

42 Die Stofffülle, die angehenden Jurist*innen im Examen bekannt sein muss, steigt
43 stetig an. Neue Urteile werden gefällt, neue Lehrmeinungen entwickelt. "Alte"
44 Inhalte werden nicht in gleichem Maße irrelevant. Auch der steigende Einfluss
45 des europäischen Rechts hat zu einer Verdichtung der Studieninhalte geführt.
46 Wenn Studierende mit dieser Entwicklung mithalten und gleichzeitig die
47 juristischen Grundlagen nicht vernachlässigen sollen, müssen sie entlastet
48 werden.

49 Deshalb fordern wir, den prüfungsrelevanten Stoff maßvoll zu reduzieren. Im
50 Zentrum der juristischen Prüfungen muss die Fähigkeit zu juristischem Arbeiten
51 stehen und nicht das Erinnern möglichst vieler Spezialprobleme.

52 Stärkung der Grundlagenfächer

53 Innerhalb der Jurist*innenausbildung muss mehr Wert auf Grundlagenfächer gelegt
54 werden. Zu einer umfassenden Jurist*innenausbildung gehört es, die Grundlagen
55 und Hintergründen des Rechts zu kennen. Das dazu erforderliche historische,
56 philosophische, politische und soziologische Wissen sowie die bewusste
57 Auseinandersetzung mit der juristischen Methodik schaffen die Voraussetzung für
58 eine reflektierte juristische Tätigkeit. Interdisziplinären Fähigkeiten müssen
59 gestärkt werden, um mündige, kritische Jurist*innen auszubilden, die
60 verantwortungsvolle Aufgaben innerhalb der Gesellschaft wahrnehmen.

61 Anti-Diskriminierung, Gender- und Diversity-Kompetenz

62 Wir wollen, dass Rechtsfragen im Zusammenhang mit Diskriminierung, Hierarchien
63 und Ungleichheiten sowie Gender- und Diversity-Kompetenz als juristische
64 Kernkompetenzen anerkannt werden. Dem soll in der Ausbildung sowie in den
65 Prüfungen Rechnung getragen werden.

66 Verbesserung des Prüfungsverfahrens

67 Das Prüfungsverfahren ist so ausgestaltet, dass es eine diskriminierungsfreie,
68 an fachlichen Fähigkeiten orientierte Bewertung ermöglicht und strukturelle
69 Ausschlüsse marginalisierter Personengruppen nicht verstärkt, sondern abbaut.
70 Künstlicher Stress, der die berufliche Realität nicht reflektiert, erfüllt
71 keinen Zweck, aber führt bei vielen angehenden Jurist*innen zu erheblichen
72 psychischen Belastungen. Er ist durch eine Anpassung der Rahmenbedingungen
73 abzubauen.

74 Das trägt dazu bei, dass perspektivisch eine größere Diversität in der Justiz
75 erreicht wird, die zu besseren Entscheidungen und einem besseren Rechtssystem
76 für alle führt.

77 Maßnahmen 2026

78 Um diese Meilensteine zu erreichen müssen wir bei den folgenden Maßnahmen
79 ansetzen.

80 Beginn der Kürzung des Prüfungsstoffs

81 Um den Prüfungsstoff zielgerecht zuzuschneiden, wird geprüft, an welchen Stellen
82 sinnvollerweise gekürzt werden kann. Einschnitte bei Nebengebieten werden
83 kompensiert, weil Methoden erlernt werden, mit denen es möglich ist, sich – wenn
84 nötig – zu einem späteren Zeitpunkt in die entsprechenden Gebiete einzuarbeiten.
85 Nicht alles, was relevant ist, muss in den (staatlichen) juristischen Prüfungen
86 geprüft werden.

87 Schwerpunktstudium

88 Vorschläge, das Schwerpunktstudium abzuschaffen oder seine Bedeutung zu
89 schmälern lehnen wir ab. Die Note aus dem Schwerpunktstudium muss daher vielmehr
90 stärkere Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfahren.

91 Das Schwerpunktstudium ermöglicht breitere Perspektiven auf Nebengebiete und
92 Grundlagenfächer und fördert die Ausbildung eigener Interessen sowie die
93 wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Recht. Es trägt dazu bei, die
94 systematische Rechtsanwendung zu verbessern und die Reflexionskompetenz zu
95 vertiefen. All das sind Ausbildungsziele, die nicht entbehrlich sind und vom
96 staatlichen Teil der Prüfung nicht getrennt werden können. Nur beide
97 Prüfungsbestandteile können gemeinsam Auskunft über eine umfassende juristische
98 Qualifikation geben.

99 Förderung der kritischen Rechtswissenschaft

100 Die juristischen Fakultäten werden darin unterstützt, kritische
101 Rechtswissenschaft zu fördern und Lehrangebote in diesem Bereich auszuweiten.
102 Kritische Zugänge zum Recht, etwa in der Tradition der Denkschulen der Critical
103 Legal Studies, der Critical Race Theory und der feministischen
104 Rechtswissenschaft, bereichern die dogmatisch dominierte Rechtswissenschaft und
105 das juristische Studium. Sie ermöglichen es den Studierenden im Besonderen, den
106 Zusammenhang von Recht und gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihre eigene
107 Position darin zu reflektieren. Das Land kann die juristischen Fakultäten dabei
108 unterstützen, diese Ansätze verstärkt in den Blick zu nehmen.

109 Diskriminierungsfreie Prüfungsgestaltung

110 Jeder Prüfungskommission muss mindestens eine Frau angehören. Studien haben
111 gezeigt, dass rein männlich besetzte Prüfungskommissionen zu schlechteren
112 Prüfungsergebnisse bei Frauen führen. Deshalb sind entsprechende Konstellationen
113 schnellstmöglich zu vermeiden.

114 Solange die Mitwirkung einer Frau in allen Prüfungskommissionen nicht
115 gewährleistet ist, soll eine Antidiskriminierungsbeauftragte anwesend sein, die
116 während der Prüfung sowie Beratung anwesend ist und außerdem als
117 Ansprechpartnerin für die zu prüfenden Personen dient.

118 In Examensfällen sollen keine (Geschlechter-)Rollenstereotype perpetuiert
119 werden. Wir wissen aus Studien, dass Frauen in der Mehrzahl der Fälle gar nicht
120 vorkommen, nur durch ihre Relation zum Protagonisten definiert oder stereotyp
121 dargestellt werden. Typisch für juristische Fälle ist es außerdem, dass Menschen
122 mit "nicht-deutschen" Namen wenn überhaupt als Täter in strafrechtlichen Fällen
123 vorkommen. Die Fallgestaltung an Universitäten unterfällt der
124 Wissenschaftsfreiheit. Bei Fällen im staatlichen Teil der juristischen Prüfungen
125 muss aber darauf geachtet werden, dass diese nicht auf Stereotype zurückfallen.

126 Wir wollen umfassend wissenschaftlich untersuchen, wo Benachteiligungen für
127 Frauen und marginalisierte Gruppen in der Jurist*innenausbildung liegen, damit
128 wir diese abbauen können.

129 Breitere Perspektiven auf die juristische Praxis

130 Während des Studiums oder Referendariats soll zumindest ein Praktikum oder eine
131 Station bei einer gemeinnützigen Organisation abgeleistet werden. Hierdurch
132 sollen Jurist*innen dazu bewegt werden, Einblicke in die Tätigkeiten von dem
133 Gemeinwohl dienenden Einrichtungen zu erlangen, die dem Staat häufig kritischer
134 gegenüberstehen. So wird innerhalb der Ausbildung ein Perspektivwechsel
135 trainiert.

136 Familienfreundliche Ausgestaltung der Ausbildung

137 Das Teilzeitreferendariat wird nach der notwendigen Änderung des Deutschen
138 Richtergesetzes zeitnah eingeführt. Um Benachteiligungen im beruflichen
139 Fortkommen zu vermindern, sollen Zeiten der Kinderbetreuung zukünftig bis zu
140 einem gewissen Umfang auf die Probezeit angerechnet werden.

141 E-Examen

142 Die Möglichkeit digitaler Examensklausuren wird geschaffen, um das
143 handschriftliche Verfassen von Klausuren zu beenden. Das handschriftliche
144 Verfassen von Gutachten unter Zeitdruck führt bei vielen angehenden Jurist*innen
145 zu physischen Beeinträchtigungen. Mit der Einführung des E-Examens legen wir den
146 Fokus auf eine fachlich und methodisch anspruchsvolle Fallbearbeitung statt auf
147 physische Fähigkeiten und Vorbedingungen.

148 Verbesserung der Prüfungsbedingungen

149 Examensklausuren werden "blind" doppelt korrigiert, um eine möglichst gerechte
150 Bewertung zu erreichen.

151 Klausuren können "abgeschichtet" werden, um eine psychische und/oder physische
152 Überbelastung zu vermeiden.

153 Es wird geprüft, inwieweit eine Klausurbearbeitung mit Hilfsmitteln (z.B.
154 Gesetzeskommentaren) dazu beitragen kann, den Fokus auf die systematische Lösung
155 und weniger auf das Auswendiglernen von Einzelproblemen zu verschieben.

156